



Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M121) Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

Definition: „Investition“

Investitionen im Sinne der Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen.

FÖRDERGEGENSTAND

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen, z. B. Wirtschaftsgebäude, Stallbauten, Lager- und Einstellräume, Düngersammelanlagen, Flachsilos, einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen
- Innerbetriebliche wegebauliche Erschließung
- Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen
- Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen
- Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung, technische Hilfsmittel und Geräte
- Maschinen, Geräte und technische Anlagen für die Innenwirtschaft z. B. Melktechnik, Melkroboter, Milchkühlungen, Fütterungstechnik im Stall, Einstreutechnik, Hoftrac, Futtermischwagen, Siloentnahmegeräte, Heukräne, Getreidesilos inkl. Fördertechnik, Mahl- und Mischanlagen, Stapler
- Gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Güllever-schlauchung und von Pflanzenschutzgeräten, weiters Bergbauernspezialmaschinen
- Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung.
- Gartenbau:
Gewächshäuser einschließlich der notwendigen Nebenräume
Errichtung von Folientunnels
Energieeinsparung in Gewächshäusern
Beregnung und Bewässerung
- Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

FÖRDERUNGSWERBER

Förderungsgeber können sein:

- Natürliche Personen
- Personenvereinigungen
- Juristische Personen

mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Stichtag der Anerkennung der Kosten

Antragstellung - Investitionszuschuss

Anträge sind unbedingt vor Investitionsbeginn nach Vorliegen einer Baubewilligung bzw. bei technischen Investitionen nach Einholung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlages im Landw. Bezirksreferat einzureichen. Laut Sonderrichtlinie können alle Kosten für Leistungen, die ab der Antragstellung erbracht werden, anerkannt werden.

Antragstellung - Investitionszuschuss und AIK

Wird neben dem Investitionszuschuss auch ein Zinszuschuss zu einem AIK beantragt, darf mit der Investition **erst nach schriftlicher Bewilligung des Zinszuschusses** begonnen werden, da die Kosten laut Sonderrichtlinie erst ab Bewilligung anerkannt werden können.

Mindestbewirtschaftung und SVB

Natürliche Personen und Personenvereinigungen müssen bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (**SVB**) **pensionsversichert** sein und **mindestens 3 ha LN** (ausgenommen Betriebe mit Sonderkulturen – Nachweis mittels Einheitswertbescheid) bewirtschaften **oder mindestens 2 GVE** halten.

Der Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von **mindestens 0,3 Vollarbeitskräften** (600 Stunden) aufweisen.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen:

Die **Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Antragstellers und seines Ehepartners oder Lebensgefährten** müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen. Das für das **Jahr 2010** relevante **2-fache Referenzeinkommen beträgt € 81.014,-**.

Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens:

Bei unselbstständigen Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehegatten und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge (Code 210 des Lohnzettels minus Code 215) zu Grunde zu legen.

Bei selbständiger Erwerbstätigen, die nicht der Pauschalierung unterliegen, ist der Brutto-Cashflow aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für die Ermittlung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte heranzuziehen. Daher ist die Vorlage der notwendigen Bilanzen mit den dazugehörigen Einkommenssteuerbescheiden erforderlich.

Ausreichende berufliche Qualifikation:

Geeignete **Facharbeiterprüfung** für die Bewirtschaftung des Betriebes oder **Berufserfahrung als Betriebsleiter** von mindestens 5 Jahren (Nachweis mittels Mehrfachantrag oder Bestätigung SVB), die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.

Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes mittels:

Projektbeurteilung: Sie ist bei betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) vorzulegen.

Betriebsplan: Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan vorzulegen.

Betriebskonzept: Für Investitionen ab € 100.000,- ist durch den Förderungswerber verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen.

Mit diesem Konzept muss nachgewiesen werden, dass die Investition betriebswirtschaftlich gerechtfertigt, die Gesamtfinanzierung gesichert und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Es muss eine dauerhafte Verbesserung der Betriebsituation erreicht werden.

Das Betriebskonzept beinhaltet:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes,
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Arbeitswirtschaft,

- Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren,
- Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten,
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes
- Maßnahmen und Ablaufplan

Die Erstellung des Betriebskonzepts bietet daher die Chance für ein intensives Beratungsgespräch über die weitere Entwicklung ihres Betriebes.

Wird im Zuge einer förderbaren Investition ein Betriebskonzept vorgelegt, kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss in der Höhe von max. € 1.000,- pro Periode gewährt werden.

Zusätzliche Förderungsbedingungen:

Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar.

Erfüllung neu eingeführter Normen:

Werden Investitionen getätigt, um neu eingeführte Normen zu erfüllen, müssen diese spätestens 36 Monate ab dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die neue Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird.

Versicherungspflicht:

Nachweis über eine zeitgemäße und wertentsprechende Versicherung des unbeweglichen Investitionsgegenstandes gegen Elementarschäden. Die Laufzeit der Versicherung muss noch 5 Jahre ab der Letztzahlung der Beihilfe gültig sein.

Behaltefrist von 5 Jahren einhalten:

Der Investitionsgegenstand muss vom Förderungswerber während der mit Letztzahlung beginnenden Behaltefrist von 5 Jahren ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten werden.

Bei Stallbaumaßnahmen sind einzuhalten:

Der nach Inbetriebnahme der beantragten Stallung auf dem gesamten Betrieb anfallende Stickstoff aus Wirtschaftsdünger muss zumindest zur Hälfte auf selbst bewirtschafteten Flächen in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm 2008 Nitrat“ ausgebracht werden können.

Für besonders tiergerechte Stallungen sind die diesbezüglichen Vorgaben – Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ - zu erfüllen.

Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten:

Bemessung gemäß ÖKL- Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger“; Mindestlagerkapazität 6 Monate; Dichtheitsattest für Gülle- und Jauchegruben

Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft:

positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt
Gebrauchtmaschinen können nicht gefördert werden

Bauliche Maßnahmen:

Vorlage der **Benutzungsbewilligung** damit die Beihilfe ausbezahlt werden kann.

Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen:

- Die Investition muss von mindestens drei Bewirtschaftern erfolgen
- Gemeinsame Nutzung der Maschine für mind. 5 Jahre
- Nachweis der Auslastung der Maschine laut ÖKL- Richtwerten
- Dokumentation der tatsächlichen Auslastung
- Bei Pflanzenschutzgeräten müssen 2 Miteigentümer den Sachkundekurs nachweisen

Publizität

Bei Investitionen mit mehr als **€ 50.000 Gesamtkosten** ist eine Hinweistafel anzubringen. Diese wird von der Förderungsabwicklungsstelle mit der Genehmigung zur Verfügung gestellt

Folgende Bedingungen sind bei der Anbringung einzuhalten:

- Die Hinweistafel ist nach Fertigstellung umgehend anzubringen und darf innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung nicht entfernt werden.
- Die Hinweistafel ist für die Öffentlichkeit an gut sichtbarer Stelle (z.B. an der Außenwand des geförderten Projektes, in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches) dauerhaft zu befestigen.

Datenverwendung

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der VO 259/2008 und des MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen.

FÖRDERUNGSART UND -AUSMASS

Die Investitionsförderung erfolgt durch Gewährung von

- Investitionszuschüssen (Beihilfe)
- Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK)
- durch eine Kombination beider Zuschüsse.

Förderungsintensität:

Bei den kofinanzierten Maßnahmen muss der in der EU verwendete Begriff der Förderungsintensität verwendet werden. Dabei werden die Beihilfe und der Barwert des Zinszuschusses vom AIK addiert und in Prozentrelation zu den anerkannten Gesamtkosten gestellt.

Folgende Förderungsintensitäten dürfen bei den kofinanzierten Maßnahmen nicht überschritten werden:

- **Benachteiligtes Gebiet: max. 50 % für Investitionen**
- **Sonstiges Gebiet: max. 40 % für Investitionen**

Förderbares Mindestinvestitionsvolumen:

- Investitionsnettokosten: € 10.000,--
- AIK-Untergrenze: € 15.000,--

In Ausnahmefällen kann die Mindestinvestition auf € 5.000,--, z.B. Biomasseheizanlagen, reduziert werden.

In einem Zeitraum von 7 Jahren werden an anrechenbaren Gesamtkosten anerkannt:

- mind. € 10.000,--
- max. € 150.000,-- pro Vollarbeitskraft
- max. € 300.000,-- pro Betrieb

Wobei man unter einer Vollarbeitskraft eine Person versteht, die mindestens 2000 h/Jahr im Landwirtschaftsbetrieb arbeitet.

Höhere anrechenbare Gesamtkosten für:

- Gartenbaubetriebe
- Aussiedlungen im öffentlichen Interesse bei besonders tierfreundlichen Stallungen

Wie hoch ist der maximale Zuschuss?

Max. Beihilfe von 30 %:

- für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau
- für Investitionen im Gartenbau

Max. 25 % für Investitionen gemäß den Punkten

- Biomasseheizanlagen
- Be- und Verarbeitung, Vermarktung
- Obstbau
- sonstige Stallbauten und Düngerstätten

Max. 20 % für alle übrigen Investitionen

Besondere Förderung von Biobetrieben:

Biobetriebe erhalten einen Biozuschlag von 5% bei Investitionen im Stallbau

Voraussetzung:

- Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis Abschluss der Investition verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
- Der Zuschlag wird nur für Investitionen in den Stallbau gewährt, also nur für jene Investitionsteile, die unmittelbar der Tierhaltung dienen.

Agrarinvestitionskredit (AIK):

Zusätzlich zur Beihilfe kann auch ein AIK gewährt werden.

Die Vorgaben bei der Anerkennung der Kosten sind zu beachten – siehe oben.

Die maximale Kreditsumme errechnet sich aus den anerkannten Rechnungen und Eigenleistungen unter Berücksichtigung der Investitionsförderung.

Kredituntergrenze: € 15.000,--

Kreditlaufzeit: **max. 10 Jahre** für technische Investitionen
max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

Zinsenzuschuss: Dieser kann 36% oder 50% des Bruttozinssatzes betragen

Vorgaben zum max. verrechenbaren Bruttozinssatz

Für alle Anträge, die ab dem 1. 1. 2009 genehmigt werden, gilt für die Berechnung des Zinsenzuschusses ein max. verrechenbarer **Bruttozinssatz von 4,5% p.a.**

Berechnungsgrundlage der Förderung:

Als Berechnungsgrundlage für die Investitionsförderung dienen die förderbaren Gesamtkosten.

Diese können bestehen aus:

in **Rechnungen ausgewiesene Beträge** ohne Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden)

Nachweis: Zahlungsbeleg

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- (**netto**) muss der **Zahlungsvollzug mittels Bankbeleg (z.B. Kontoauszug) nachgewiesen werden**. Barzahlung wird nicht anerkannt.

Eigenleistungen (unbarer Aufwand):

Unbare Eigenleistungen können bei baulichen Investitionen anerkannt werden. Diese müssen anhand einer Aufstellung (Formular im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat erhältlich) nachgewiesen werden, wobei als maximaler Stundensatz derzeit € 9,-- anerkannt werden können.

Freiwillige und unbezahlte Arbeiten, die von Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Neffen/Nichten, Onkel/Tanten, Cousinsen/Cousin, des Förderungswerbers im Rahmen einer geförderten Investitionsmaßnahme geleistet wurden, können als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden.

Als **Obergrenze** wurde bei den baulichen Investitionen eine Eigenleistung von **max. 30 % der nachgewiesenen baulichen Rechnungen** festgelegt.

In der Programmplanungsperiode 2007 – 2013 können **max. € 30.000,-** als unbarer Aufwand genehmigt werden.

Auszahlung der Beihilfe:

Damit die Beihilfe berechnet und ausbezahlt werden kann, sind die Vorlage des Zahlungsantrages samt der Rechnungsaufstellung mit sämtlichen Originalrechnungen und den dazugehörigen Zahlungs- und Bankbelegen, sowie die Aufstellung der Eigenleistungen unbedingt erforderlich. Weiters ist bei baulichen Investitionen die Benützungsbewilligung vorzulegen.

BEANTRAGUNG

Einreichstelle: Zuständiges Landwirtschaftliches Bezirksreferat

Alle Antragsteller können sich dort beraten lassen und für die notwendige Antragstellung die Unterstützung der Berater beanspruchen. Für die Antragstellung und den Antrag auf Auszahlung des Zuschusses sind die angeführten Unterlagen mitzubringen.

Landw. Bezirksreferate	Tel.Nr.:
Neusiedl/See, Untere Hauptstr. 47	02167/2551
Eisenstadt, Esterhazystr. 15	02682/702-700
Mattersburg, Michael Koch Str. 43	02626/62279
Oberpullendorf, Schlossplatz 3	02612/42338
Oberwart, Prinz Eugen Str. 7	03352/32308
Güssing, Stremtalstrasse 21a	03322/42610
Jennersdorf, Hauptstrasse 45	03329/45334

Zur Antragstellung erforderliche und mitzubringende Unterlagen:

- Nachweis der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Mehrfachantrag Flächen
- Nachweis der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte (auch vom Ehepartner) mit dem Jahreslohnzettel 2009
- Bilanzen der letzten 3 Jahre mit Einkommenssteuerbescheid
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder Beteiligungen
- Bauplan mit Genehmigungsvermerk, Baubescheid, Wasserrechtliche Bewilligung
- Projekt-, Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Feuerversicherungspolizze
- Meister-, Facharbeiterzeugnis, MFA 2005 zum Nachweis der Berufserfahrung als Betriebsführer

Damit der Investitionszuschuss berechnet werden kann:

- Zahlungsantrag
- Rechnungsaufstellung mit Rechnungen und dazugehörigen Zahlungs- und Bankbelegen
- Aufstellung der Eigenleistungen
- Benützungsbewilligung bei baulichen Maßnahmen

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Auskunft: alle Bezirksreferate der Bgld. Landwirtschaftskammer (siehe oben)